

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/ Die Grünen)

vom 18. November 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2010) und **Antwort**

#### Wasserwerk Jungfernheide - ein Joker im Immobiliengeschäft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist der Stand bzgl. der vom Senat leider geplanten Aufhebung des Wasserschutzgebiets um das nicht mehr betriebene Wasserwerk Jungfernheide?

Antwort zu 1: Die Wasserschutzgebietsverordnung Jungfernheide ist durch die Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten vom 6. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] S. 168) am 29. April 2009 aufgehoben worden. Das Abgeordnetenhaus hat am 30. April 2009 in seiner 46. Sitzung der laufenden 16. Wahlperiode die entsprechend Artikel 64 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin unverzüglich vorgelegte Verordnung (Verordnungs-Nr. 16/162) zur Kenntnis genommen.

Frage 2: Trifft es zu, dass die Berliner Wasserbetriebe beabsichtigen, das Gelände - zu verkaufen, teilweise oder zur Gänze?

Frage 3: Sind in diesen Verkauf auch die landschaftlichen Räume des Geländes eingeschlossen? (Hierbei bitte um Differenzierung nach Landschaftsschutzgebiet Faule Spree und den angrenzenden Bereichen mit den ehemaligen Sickerbecken, Teichen, Wiesen und Waldflächen.)

Antwort zu 2 und 3: Auf dem Gelände des stillgelegten Wasserwerks Jungfernheide sitzen derzeit die verschiedensten betrieblichen Bereiche der Berliner Wasserbetriebe (nachfolgend BWB) in Gebäuden, deren Bausubstanz zum Teil dringend sanierungsbedürftig ist. Dies ist Anlass, den Gesamtstandort auf seine Nachnutzungsmöglichkeiten und -beschränkungen, sowohl BWB-intern als auch extern, zu untersuchen und wirtschaftlich zu betrachten. Die Frage einer möglichen Verwertung von betrieblich nicht mehr benötigten Flächen ist hierbei mit zu beantworten.

Aufgrund des geltenden Planungsrechts, des Landschaftsschutzgebietes, der Größe des Standortes und der vorhandenen Nutzungen kontaktierten die BWB das zuständige Bezirksamt Spandau (Stadtplanungsamt und Na-

tur- und Grünflächenamt), um die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten, Entwicklungspotenziale und Restriktionen für den Standort abzuklären. Nach mehreren Gesprächen und intensiven Ortsbesichtigungen wurde vereinbart, dass die BWB eine gutachterliche Bewertung des Gesamtgrundstücks veranlassen. In enger Abstimmung mit dem Bezirksamt wurden deshalb die zu begutachtenden landschaftsplanerischen bzw. ökologischen sowie die stadtplanerischen Inhalte des Gutachtens abgestimmt, ausgeschrieben und beauftragt.

Im Ergebnis der Begutachtung wird eine städtebauliche und landschaftsplanerische Beurteilung der Flächen nach Bauflächen, Flächen mit der Möglichkeit einer sensiblen Nutzung und „Tabu-Flächen“ erwartet. Auf dieser Grundlage soll dann der weitere Umgang mit den Flächen mit den zuständigen Ämtern diskutiert und abgestimmt werden.

Frage 4: Welche Pläne gibt es zur Nutzung des Geländes?

Antwort zu 4: Diese Frage lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten, da die Ergebnisse der Projektstudie noch nicht vorliegen. Auf deren Basis werden dann verschiedene Nutzungsmöglichkeiten der Flächen ergebnisoffen geprüft.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt derzeit eine "Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit hohem Grünanteil" dar. Um die planungsrechtliche Voraussetzung für neue Nutzungen zu schaffen, muss ggf. auch eine Änderung des FNP eingeleitet werden.

Frage 5: Teilt der Senat unsere Einschätzung, dass eine Bebauung und Nutzung des Geländes für Wohn-, gewerbliche oder Freizeit Zwecke die Naturqualität des angrenzenden Auwaldes, der Gewässer und der Feuchtgebiete gefährdet? Wenn nein: warum nicht?

Frage 6: Ist für den Senat eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Faule Spree auf die angrenzenden unbebauten Bereiche, insbesondere auf die nun nicht

mehr genutzten Sickerbecken und Teiche sowie die Wald- und Wiesenflächen denkbar? Wenn nein, warum nicht?

Frage 7: Ist geplant, die landschaftlichen Räume des ehemaligen Wasserwerks unter Naturschutz zu stellen oder das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern und dafür einen Pflegeplan zu erstellen? Wie ist der Stand derartiger Planungen?

Antwort zu 5, 6 und 7: Teile des Wasserwerks Jungfernheide sind als Landschaftsschutzgebiet (Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes [LSG-Verordnung] „Faule Spree“ bei Siemensstadt, Verwaltungsbezirk Spandau von Berlin vom 07.09.1953 (GVBl. S. 1100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.1982 (GVBl. S. 1808) gesichert. Im Zusammenhang mit der Standortkonzeption ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung der schutzwürdigen Flächen sinnvoll sind.

Ob eine Anpassung der bestehenden LSG-Verordnung erforderlich ist, wird in diesem Gesamtzusammenhang geprüft.

Frage 8: Sind dem Senat Verkaufspläne von ökologisch wertvollen und für den Betrieb nicht mehr notwendig Flächen seitens der Wasserbetriebe bekannt? Wenn ja welche?

Antwort zu 8: Bevor die BWB nicht mehr betriebsnotwendige Flächen verwerten, werden grundsätzlich das jeweils geltende Planungsrecht inklusive der ökologischen und landschaftsplanerischen Restriktionen sowie die Entwicklungspotenziale mit den zuständigen Bezirks- bzw. Senatsstellen abgeklärt und bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt

Frage 9: Was tut der Senat um die entsprechenden Flächen für die Berliner Stadtnatur langfristig zu sichern?

Antwort zu 9: Zur Ermittlung des naturschutzfachlichen Wertes hat der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege eine floristische und faunistische Kartierung durchführen lassen. Die Ergebnisse wurden den BWB und den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden vorgestellt. Gemeinsam mit den BWB wurden Möglichkeiten des Schutzes, der Pflege und Erhaltung besonders wertvoller Biotope besprochen.

Die beiden als NATURA-2000 Gebiet gemeldeten Teile der Wasserwerke Tegel und Friedrichshagen wurden durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Obersten Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) und den BWB gesichert. Hiermit werden die Fledermausquartiere von europäischer Bedeutung gesichert.

Als Naturschutzgebiet wurden wegen der besonderen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, der Standort des Wasserwerks Johannisthal (Verordnung über das Naturschutzgebiet Wasserwerk Johannisthal im Bezirk Trep-tow-Köpenick von Berlin vom 12.09.2007 /GVBl. S.340)

und das stillgelegte Wasserwerk Altglienicke (Verordnung über das Naturschutzgebiet Grünauer Kreuz im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 04.05.2004 / GVBl. S. 230) gesichert. Die Oberste Naturschutzbehörde unterstützt die BWB in den Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Darüber hinaus greift der Schutz für gesetzlich geschützte Biotope (§26a Naturschutzgesetz Berlin in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzrecht) sowie das einschlägige Artenschutzrecht unabhängig von der Ausweisung als Schutzgebiet.

Berlin, den 05. Januar 2010

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2011)